

## Der Landrat

**Dienstgebäude:**  
Aldegrevestr. 16

**Fachbereich:**  
Amt für Verbraucherschutz  
Veterinärwesen  
**Ansprechpartner:**  
Herr Weber/Frau Wittig



**Tel.:** 05251/308 484 /-483

**Fax:** 05251/308 488

**Mail:** [veterinaeramt@kreis-paderborn.de](mailto:veterinaeramt@kreis-paderborn.de)

**Web:** [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen:

39/2-13

Datum: 03.06.2011

## Tierseuchenbekämpfung Geflügelpest

### Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

zur Festlegung von Schutzmaßregeln nach § 48 der Verordnung zum Schutz  
gegen die Geflügelpest  
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Geflügelbestand in 33129 Delbrück ist am 03.06.2011 der Ausbruch der niedrigpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H7 bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren treffe ich folgende Anordnungen:

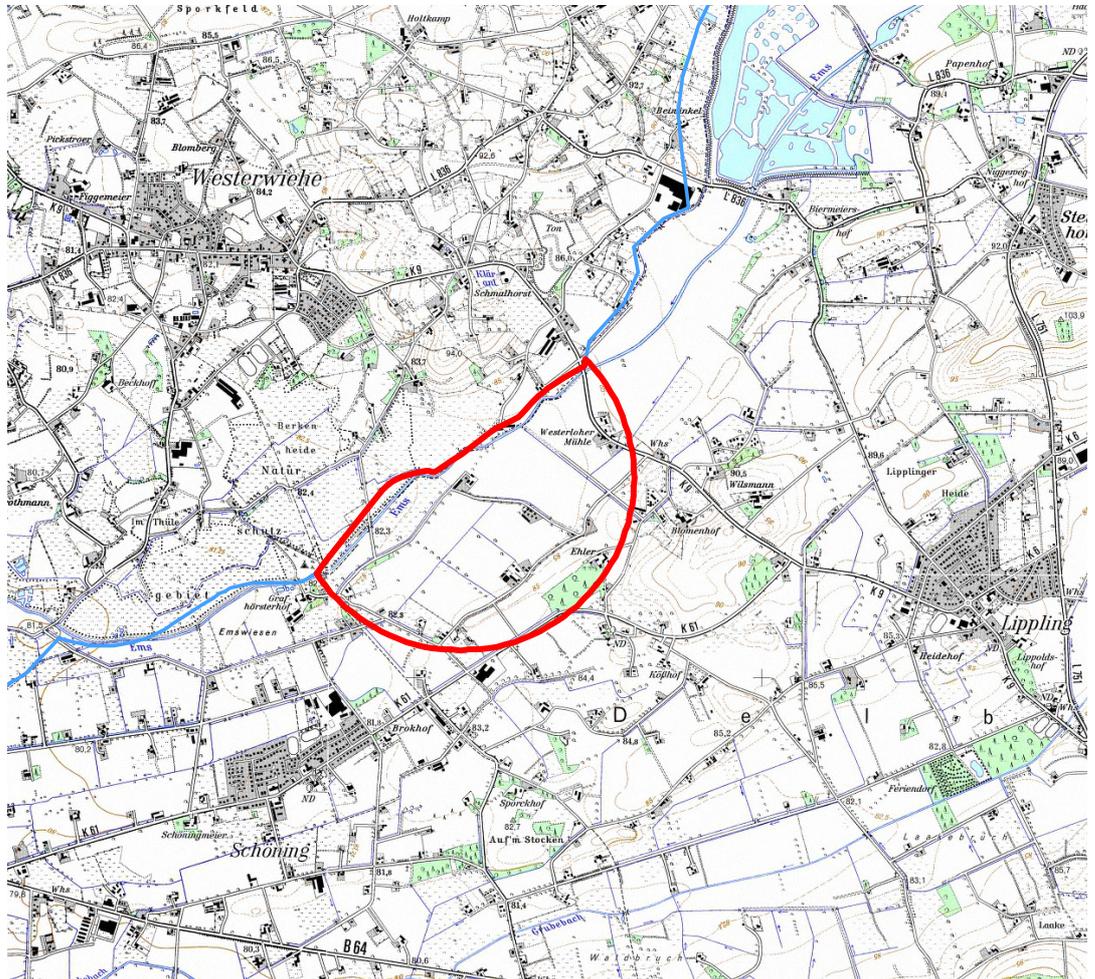
1. Um den Ausbruchsbetrieb herum wird nach § 48 der Geflügelpest-Verordnung ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, mit einer roten Linie dargestellt:



**Besuchszeiten:**

**Ihr Weg zu uns:**

**Konten der Kreiskasse**



2. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
5. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes sowie des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten im Foyer des Kreishauses, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

- §§ 48 und 21 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348)
- §§ 18-30, 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I. S. 1260)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686)  
jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

### **Begründung:**

Am 03.06.2011 ist in einem Geflügelbestand in 33129 Delbrück der Ausbruch der niedrigpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H7 bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Nach § 48 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz der der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der niedrigpathogenen aviären Influenza des Subtyps H5 oder H7 bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Bestand mit einem Radius von mindestens 1 km ein Sperrgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sschnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrgebiet nach § 48 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag

Beninde

**Hinweise:**

Für das Sperrgebiet nach Nr. 1 gilt folgendes:

- 1.1. gehaltene Vögel, Eintagsküken und Eier, Säugetiere sowie Gülle und Einstreu von Geflügel dürfen aus einem Geflügelbestand oder sonstigen Vogelhaltung nicht verbracht werden;
- 1.2. tierische Nebenprodukte von Geflügel sind unschädlich zu beseitigen;
- 1.3. der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden;
- 1.4. Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen;
- 1.5. Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestandes sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren;
- 1.6. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden;
- 1.7. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln ist verboten;
- 1.8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des niederpathogenen aviären Influenzavirus der Sybtypen H5 oder H7 sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.